

# Beschlussauszug

---

## ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz vom 19.11.2025 (VO-36-Fi-25-580)

### **Top 8     Annahme einer Spende gem. § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V für die Freiwillige Feuerwehr (Jugendfeuerwehr) der Gemeinde Sponholz**

Die Firma RGM Reichelt Gerüst-Montage GmbH hat einen Betrag in Höhe von 100,00 € als Spende für die Freiwillige Feuerwehr Sponholz überwiesen. Gemäß § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Sponholz entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme einer Spende ab 100,00 €. Gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 12 Abgabenordnung stellt die Spende einen gemeinnützigen Zweck dar.

#### **Mitwirkungsverbot**

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt auf ihrer heutigen Sitzung gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V die Annahme der Geldspende von der

Firma  
RGM Reichelt Gerüst-Montage GmbH  
Mühlenweg 1  
17039 Sponholz

in Höhe von 100,00 € für Förderung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sponholz.

Genauere Verwendung der Spende: Dienst- und Schutzausrüstung für die Feuerwehr Sponholz

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder	Davon anwesend	Anzahl ausgeschlossener Mitglieder*	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	7	0	7	0	0

\*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

---

Neverin, den 15. Januar 2026

Ralf Wuschke  
Gemeinde Sponholz

---